

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/20 94/13/0174

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §115 Abs3;

BAO §138 Abs1;

FamLAG 1967 §2 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/13/0175

Rechtssatz

Keine Verletzung von Verfahrensvorschriften, wenn die Behörde die Angaben des Abgabepflichtigen (hier: über Unterhaltsaufwendungen), deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit für die Behörde nicht erkennbar ist, ohne weitere Erhebungen ihrer Entscheidung zugrundelegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130174.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at